

Konzeption für eine Eingriffsregelung in Österreich

Eine freiwillig anzuwendende Arbeitshilfe für die Praxis

Von CHRISTIAN RAGGER, ULRIKE PRÖBSTL-HAIDER und THOMAS KNOLL

Abstracts

Für Österreich wird mit dem vorliegenden Beitrag erstmals ein österreichweit anwendbares Regelverfahren für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung vorgeschlagen, das auf freiwilliger Basis eingeführt werden soll. Es soll die Standards in Naturschutzverfahren erhöhen, die Planungs- und Rechtssicherheit verbessern sowie die Vorgehensweise fairer und transparenter gestalten.

Das Regelverfahren betont vor allem die Unterschiede zwischen Ausgleich und Ersatz und integriert diese auch in das Berechnungsverfahren. In diesem Punkt sowie in der Berücksichtigung von temporären Eingriffen werden wichtige Akzente in der „Familie“ der Berechnungsverfahren und Leitfäden gesetzt.

Concept for an impact regulation for Austria – Practical tool, to be implemented voluntarily

For the first time a nationwide standard procedure for the impact regulation according to nature conservation has been suggested for Austria. It is to be introduced on a voluntary base. It aims to improve the standard of nature conservation procedures, to advance planning certainty and legal security, and to make the process more fair and transparent. The standard procedure mainly emphasizes the differences between equalization (“Ausgleich”) and substitution (“Ersatz”) and also integrates them into the calculation procedure. In this regard and due to the fact that it considers temporary interferences the suggested approach makes an important contribution in the “family” of calculation methods and guidelines.

1 Einleitung

Die Voraussetzungen innerhalb Österreichs könnten nicht schwieriger sein, um eine gemeinsame Lösung für den naturschutzrechtlichen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft anzustreben: Die neun verschiedenen Naturschutzgesetze (ein Rahmengesetz gibt es nicht) sind nicht nur durch unterschiedliche Begrifflichkeiten und Regelungen gekennzeichnet, einige sehen diesen Aspekt in ihrer Naturschutzgesetzgebung gar nicht vor (s.u., Tab. 3).

Aktuell wird die Praxis durch das Salzburger Konzept zur Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (Loos 2006), einem Konzept für Ausgleichsmaßnahmen für wesentliche Eingriffe in den Naturhaushalt aus Oberösterreich (Oö. Umwelt-

anwaltschaft 2009) und einem Fachentwurf Eingriffsregelung aus Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung 2013) bestimmt. Weiterhin geben die Regelwerke für den Straßenbau (RVS 04.01.12, RVS 04.03.15) Hinweise.

In der Praxis der Eingriffsregelung dominiert daher vor allem die Umsetzung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes. Hier wiederum geben die Sachverständigen für Naturschutz jeweils die oft individuell geprägte Richtung vor. Fachbehörden und die Umweltschutzverbände sind weitere Partner im Bemühen um eine sachgerechte Lösung.

Das Ergebnis war und ist sowohl aus der Sicht von Projektwerbern als auch aus der Sicht der Naturschutzverbände vielfach unbefriedigend, denn der jeweils per Be-

scheid festgelegte Ausgleich ist oftmals nicht vergleichbar. Die Umweltschutzverbände beklagen regelmäßig enorme regionsspezifische bzw. projektbezogene Unterschiede, die fachlich nicht begründbar erscheinen (PÖLLINGER 2015, Tiroler Umweltschutzverbände 2012).

Darüber hinaus zeigte sich, dass auch der fachliche bzw. rechtliche Hintergrund verschiedener Verpflichtungen zur Kompensation vermischt wurde und Defizite bei der Abarbeitung zu beobachten waren. So sind die Anforderungen an den naturschutzrechtlichen Ausgleich basierend auf der Naturschutzgesetzgebung sowie dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und den Anforderungen basierend auf der FFH-Richtlinie sehr unterschiedlich (vgl. Tab. 1). Daher war es notwendig, die

Tab. 1: Bei Planungen kann sich ein Ausgleichsbedarf ergeben, der auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen basiert, die unabhängig voneinander abgearbeitet werden müssen (verändert nach PRÖBSTL-HAIDER 2015).

Plannings can lead to compensation requirements resulting from different legal bases; they have to be determined separately (based on PRÖBSTL-HAIDER 2015, altered).

| Art des Ausgleichs | naturschutzrechtlicher Ausgleich | Kohärenz-Ausgleich und Ausgleich bei erheblichen Beeinträchtigungen in FFH- und Vogelschutzgebieten | Maßnahmen im Zusammenhang mit Anhang-IV-Arten der FFH-RL |
|-------------------------|---|--|--|
| rechtliche Basis | UVP-Gesetz, Landesnaturschutzgesetze | FFH-Richtlinie, Landesnaturschutzgesetze | FFH-Richtlinie, Landesnaturschutzgesetze |
| Vorgehen | <ul style="list-style-type: none"> Fachbehörden erkennen eine Ausgleichspflicht durch die Eingriffsschwere in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild Grundlage sind Umweltverträglichkeitsprüfungen und Begleitpläne | <ul style="list-style-type: none"> ein zulässiges Vorhaben beeinträchtigt Lebensraumtypen und/oder Lebensräume von Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie bzw. es gehen Flächen verloren, die ersetzt werden müssen Ausgleich basiert auf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (in Österreich Naturverträglichkeitsprüfung/NVP) | <ul style="list-style-type: none"> geprüft werden muss, ob durch Vermeidungs-, Ausgleichs- sowie schadensbegrenzende und funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten (Erhalten der ökologischen Funktionalität) |

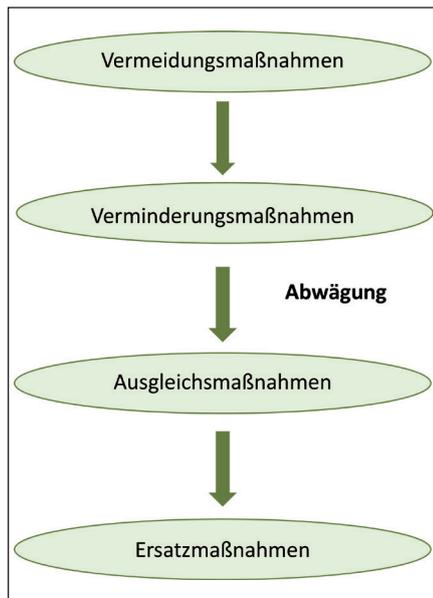


Abb. 1: Die Kaskade und ihre Arbeitsschritte sind in dieser Reihenfolge zwingend abzuarbeiten (z.B. Vermeidung vor Verminderung) (verändert nach KNOLL et al. 2016).

The cascade and its working steps have to be worked through mandatorily (KNOLL et al. 2016).

Schlüsselbegriffe für den Sprachgebrauch in Österreich länderübergreifend zu definieren (Tab. 2).

Vor diesem Hintergrund initiierten die Umwelthanwaltschaften Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich ein Projekt, um zumindest den Bereich des naturschutzrechtlichen Ausgleichs länderübergreifend zu diskutieren und Vorschläge für ein gemeinsames Verständnis zu schaffen. Ziel war es, in diesem Bereich

- ▶ zu österreichweiten Standards in Naturschutzverfahren beizutragen,
- ▶ die Planungs- und Rechtssicherheit zu verbessern,
- ▶ die Transparenz bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs zu erhöhen und
- ▶ den Anforderungen an eine Gleichbehandlung durch dieses Vorhaben Rechnung zu tragen.

Dieser vorliegende Entwurf wurde durch ein interdisziplinäres Team aus

Landschaftsplanern, Juristen und Umweltanwälten (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH und Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH) bearbeitet und in mehreren Workshops mit den möglichen Anwendern getestet. Die Überlegungen für ein mögliches österreichweites Konzept sind nachstehend dargestellt und diskutiert.

2 Konzeption

2.1 Rahmen und Anwendungsbereich

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in Deutschland erscheint es wichtig zu betonen, dass in Österreich an der rechtlich verankerten Kaskade (vgl. Abb. 1) festgehalten werden soll und eine Vermischung

der Begriffe Vermeidung und Verminderung bzw. Ausgleich und Ersatz unbedingt vermieden werden soll (vgl. z.B. die modifizierte Kaskade der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in Deutschland; JESSEL & TOBIAS 2002, LOUIS & ENGELKE 2000). Im Gegenteil, es wird großer Wert auf eine separate Abarbeitung gelegt und festgelegt, dass die Reihenfolge der Arbeitsschritte zwingend einzuhalten ist. Ihre Aufgabe entspricht daher vielen vergleichbaren Konventionen in Deutschland (Zusammenstellung für Deutschland in BUSSE et al. 2013: 153-155).

Die Anwendung der Kaskade schließt auch den Schritt mit ein, dass noch vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs beurteilt wird, ob das Vorhaben zu erheblichen negativen Auswirkungen führen wird bzw. ob die Belange des Naturschutzes vorgehen

Tab. 2: Begriffe und Definitionen in Österreich (KNOLL et al. 2016).

Terms and definitions in Austria (KNOLL et al. 2016).

| Begriffe | Definitionen |
|---|--|
| Verursacherprinzip | zentrales Prinzip des Umweltrechts, nach dem derjenige, der in geschützte Güter eingreift, auch die Verantwortung für die Vermeidung, Verminderung und Beseitigung der Eingriffsfolgen trägt |
| Vorsorgeprinzip | zentrales Prinzip des Umweltrechts, das sich darin zeigt, dass die Eingriffsregelung die Erhaltung des Status quo zum Ziel hat, was auf der Rechtsfolgenseite einen Vorrang der Eingriffsvermeidung vor der Beseitigung der Eingriffsfolgen nach sich zieht |
| Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen | Maßnahmen, die integraler Bestandteil des jeweiligen Vorhabens (projektintegrale Maßnahmen) sind, den Eintritt vorhabensbedingter (qualifizierter, z.B. erheblicher) Beeinträchtigungen geschützter Güter verhindern oder derartige Beeinträchtigungen vermindern; sie können sowohl emissionsseitig als auch immissionsseitig ansetzen und müssen zu einer bestimmten Zeit wirksam sein |
| Kompensationsmaßnahmen | Zusammenfassung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; projektunabhängige Maßnahmen, die im Gegensatz zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Kompensation der negativen Folgen eines künftigen oder bereits erfolgten Eingriffs dienen und mit diesem in einem funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen |
| Ausgleichsmaßnahmen | Kompensationsmaßnahmen, die in einem engen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen stehen und die der Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise dienen (Kriterium der Gleichartigkeit) |
| Ersatzmaßnahmen | Kompensationsmaßnahmen, bei denen im Gegensatz zu Ausgleichsmaßnahmen ein gelockterter funktionaler, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Beeinträchtigung und der Ersatzmaßnahme besteht und die der zumindest gleichwertigen Kompensation der Beeinträchtigungen dienen (Kriterium der Gleichwertigkeit) |

Tab. 3: Übersicht zu den grundsätzlichen Regelungen zum Ausgleich in Österreich [Verpflichtungen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (vgl. Tab. 1) bleiben in diesem Beitrag unberücksichtigt].

Overview of the fundamental regulations for compensation in Austria [obligations resulting from the Habitats Directive and from the Birds Directive (cf. table 1) have not been considered in this study].

| Bezugsraum | gesetzliche Grundlagen | | | | | | | | | |
|--|--|--------------------|-----------------|----------------------------------|--------------------------------|--------------|---------|----------------------------------|--------|--|
| bundesweite Gesetzgebung | Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVP-G 2000 (BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2016) | | | | | | | | | |
| länderspezifische Gesetzgebung (Naturschutzgesetze) | Burgenland Bgld NG § 10 | Kärnten K-NSG § 12 | Niederösterr. – | Oberösterr. Oö NSchG § 14 Abs. 5 | Salzburg Sbg NSchG § 3a Abs. 4 | Steiermark – | Tirol – | Vorarlberg Vbg NSchG § 37 Abs. 3 | Wien – | |
| bundesweite Gesetzgebung, zu beachten bei Aufbau eines Kompensationsflächenkatasters | Datenschutzgesetz DSGVO 2000 (BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 132/2015) | | | | | | | | | |

und damit das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen ist. Hinweise auf diese Sichtweise liefert das Salzburger Naturschutzgesetz (vgl. § 3a Abs. 4 sowie § 51 Sbg NSchG) und im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit die Naturschutzgesetze im Burgenland (vgl. § 10 Abs. 2 Bgld NG 1990) und in Kärnten (vgl. § 12 Abs. 2 K-NSG 2002). Ersatzmaßnahmen sind anzusetzen:

- a) wenn der Ausgleich naturschutzfachlich, z.B. in enger räumlicher Nähe zum Eingriffsort oder aufgrund langer Entwicklungszeiträume von Lebensräumen, nicht möglich ist;
- b) in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort nachweislich keine Flächen verfügbar sind;
- c) der Aufwand für Ausgleichsmaßnahmen nicht zumutbar ist;
- d) Ersatzmaßnahmen einen deutlichen naturschutzfachlichen Mehrwert erwarten lassen.

Ersatzzahlungen stellen die Ultima Ratio dar und sind im Regelfall nicht vorgesehen (vgl. auch § 51 Sbg NSchG). Bei Ersatzmaßnahmen erhöht sich regelmäßig der Flächenbedarf (siehe Berechnungsmodell).

Wie bereits eingangs dargelegt, ist der Leitfaden in folgenden Fällen ausdrücklich nicht anzuwenden:

1. Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (hier ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die erforderliche Maßnahmen regelt);
2. Betroffenheit von überall geschützten Arten nach Anhang IV (hier ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die erforderliche Maßnahmen regelt);
3. Betroffenheit von Schutzgebieten (hier ist eine Betrachtung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung notwendig und ggf. eine spezifische Zulassung des Vorhabens);
4. taxative Verbote bezogen auf Lebensräume und Arten (national geschützte Arten, ex-lege-Schutz);
5. Normierungen anderer Materiegesetze (z.B. Forstrecht, Wasserrecht, Abfallrecht etc.) sind gesondert zu berücksichtigen und werden nicht durch das Berechnungsmodell abgebildet.

2.2 Berechnungsmodell

Die im deutschsprachigen Raum angewendeten Berechnungsmodelle im Rahmen der Eingriffsregelung lassen sich ganz grob vier methodischen Schwerpunkten zuordnen: dem Biotopwertverfahren, dem Kompensationsverfahren, dem Herstell-

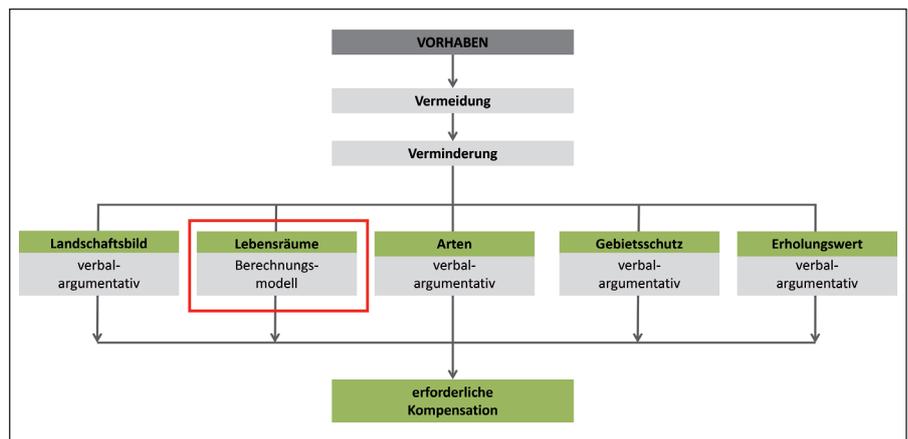


Abb. 2: Stellung des Berechnungsmodells (roter Rahmen) als Baustein zur Festlegung des erforderlichen Kompensationsumfangs im Zuge des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens (KNOLL et al. 2016).

Position of the calculation model (red frame) as component for the identification of the necessary scope of compensation in the course of the approval procedure according to nature conservation legislation (KNOLL et al. 2016).

Tab. 4: Biotopbewertung (KNOLL et al. 2016).

Evaluation of biotopes (KNOLL et al. 2016).

| Wertstufe | Beschreibung Biotope | Beschreibung/Erläuterung |
|-----------|--|---|
| 1,0 | biotypische natürliche oder naturnahe Ausprägung; hochwertige Ausstattung der Vegetationseinheit mit Vorkommen naturschutzfachlich wertgebenden Pflanzenarten; keine/geringe Beeinträchtigung; Relikt-lebensraum | alle Biotopflächen mit Flächen mit durchschnittlicher bis hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, die je nach Ausstattung und Ausprägung einer der fünf Wertstufen zugeordnet werden – in diese Kategorie fallen: • gefährdete Biototypen • Biototypen mit hoher oder sehr hoher Verantwortung Österreichs |
| 0,75 | biotypisch repräsentative Ausprägung; mittlere Ausstattung der Vegetationseinheit mit Vorkommen der typischen Pflanzenarten; mäßige Beeinträchtigung | • alle FFH-Lebensraumtypen • Lebensräume mit signifikantem Vorkommen von geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten |
| 0,50 | biotypisch repräsentative Ausprägung fehlt weitgehend; unterdurchschnittliche Ausstattung der Vegetationseinheit, Fehlen von typischen Pflanzenarten; deutliche Anzeichen von Beeinträchtigung in der Fläche | Vergabe von Zwischenstufen ist möglich, muss jedoch fachlich begründet werden |
| 0–0,15 | Flächen mit geringer vegetationsökologischer Bedeutung und/oder hohem Aufwertungspotenzial | nicht schutzwürdige und ungefährdete Biototypen lt. RLÖ (z.B. Fichtenforst, Intensivwiese); die stufenlose Bewertung zwischen 0 und 0,15 erfolgt gutachterlich, je nach aktuellem Zustand, ökologischem Potenzial der Fläche und je nach materienrechtlichen Vorgaben (länderspezifisch); die Bewertung ergibt sich aus der aktuellen und/oder potenziellen Qualität der Fläche |
| 0 | keine vegetationsökologische Bedeutung | Flächen ohne vegetationsökologische Bedeutung (z.B. versiegelte Flächen) |

lungskostenansatz und einer verbal-argumentativen Bewertung (KÖPPEL et al. 2004).

Weiterhin unterscheiden sich die Verfahren dahingehend, ob und inwieweit neben dem Schutzgut Vegetation (Biotope) auch andere Schutzgüter, wie etwa die Fauna, das Landschaftsbild oder die Erholungseignung, mit berücksichtigt werden müssen (BUSSE et al. 2013).

Unterschiede bestehen auch darin, ob auch lange Herstellungszeiträume, Defizi-

te im Hinblick auf die verloren gegangene Funktionalität oder räumliche Nähe berücksichtigt werden müssen.

Im Gegensatz zu Deutschland, wo in den letzten Jahren ein Trend zu Biotopwertverfahren basierend auf Biotopwertpunkten festzustellen war, hat sich das Bearbeitungsteam für ein flächenbezogenes Berechnungsmodell für die Kompensation von Biotopflächen entschieden. Belange der Fauna, des Landschaftsbildes, des Erholungswerts und des Gebietsschutzes

müssen noch zusätzlich ermittelt und ggf. auf der Grundlage einer verbal-argumentativen Abarbeitung zusätzlich kompensiert werden (Abb. 2).

Die Abarbeitung der Eingriffsermittlung und der Kompensation erfolgt in folgenden Schritten:

1. Schritt: Ermittlung von Flächen mit Kompensationspflicht; Unterscheidung in (siehe auch Tab. 4):

i) **Biotope ohne vegetationsökologische Bedeutung** (z.B. verbaute und versiegelte Flächen) mit der Wertstufe „0“ (keine Kompensationspflicht)

ii) **nicht schutzwürdige und ungefährdete Biotoptypen** (z.B. Fichtenforst, Intensivwiesen etc.) mit der Wertstufe „0 – 0,15“ (Kompensationspflicht in Abhängigkeit der Ausprägung, des ökologischen Potentials und der landesrechtlichen Vorgaben)

iii) **gefährdete und sonstige naturschutzfachlich bedeutende Biotoptypen** (z.B. Halbtrockenrasen, Grauerlen-Au) mit der Wertstufe „0,5“ – „1,0“ (jedenfalls Kompensationspflicht)

Die dargestellten Werte orientieren sich an der Wiederherstellbarkeit hinsichtlich des Standorts und den Entwicklungszeiträumen von Lebensräumen (vgl. HABER et al. 1993, JESSEL & TOBIAS 2003, RIEDEL et al. 1994). Ähnliche Abstufungen sind auch in deutschen Kompensationsverfahren zu finden (BUSSE et al. 2013). Artenschutzrechtliche Aspekte bleiben, wie erwähnt, unberücksichtigt und müssen im Regelfall zusätzlich abgearbeitet werden (siehe dazu Schritt 5).

2. Schritt: Bewerten der betroffenen Flächen mit Kompensationspflicht

Die Biotoptypen mit Kompensationspflicht werden ermittelt und bewertet. Dazu wird ihre Biotopwertstufe vor dem Eingriff und nach dem Eingriff subtrahiert. Darüber hinaus ist auch der Eingriffszeitraum noch zusätzlich zu beachten und ggf. zu berücksichtigen (vgl. Abb. 3).

Als Grundlage für die Ermittlung der Wertstufe in Schritt 2 und Schritt 3 werden die Vorgaben in Tab. 4 herangezogen. Dabei ist eine stufenlose Bewertung möglich.

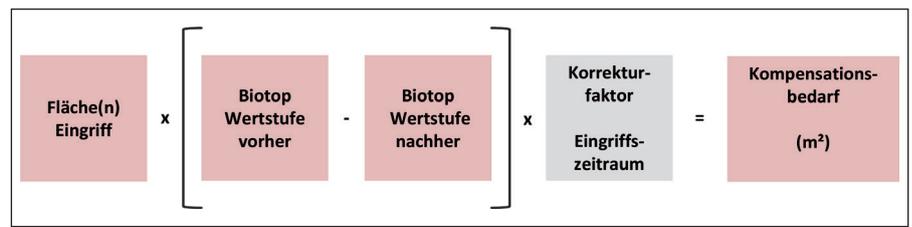


Abb. 3: Ermittlung von Eingriff und Kompensationsbedarf (KNOLL et al. 2016).
Determination of interference and scope of compensation (KNOLL et al. 2016).

Tab. 5: Korrekturfaktor Wirkungsdauer (KNOLL et al. 2016).
Correction factor duration of effects (KNOLL et al. 2016).

| Eingriffszeitraum | Korrekturfaktor | Konsequenz |
|--|-----------------|--------------------------------------|
| 30 Jahre oder länger | 1 | 100 % der Fläche ist zu kompensieren |
| 21 – 29 Jahre | 0,8 | 80 % der Fläche ist zu kompensieren |
| 11 – 20 Jahre | 0,6 | 60 % der Fläche ist zu kompensieren |
| 6 – 10 Jahre | 0,4 | 40 % der Fläche ist zu kompensieren |
| 5 Jahre oder kürzer | 0,2 | 20 % der Fläche ist zu kompensieren |
| vollständige Wiederherstellung des Lebensraums (in gleicher Qualität wie vor dem Eingriff) binnen einer Vegetationsperiode | 0,0 | keine Kompensation erforderlich |

Tab. 6: Wirkfaktor Zeit (KNOLL et al. 2016).
Factor time (KNOLL et al. 2016).

| Zeitraum bis zur Zielerreichung | Korrekturfaktor | Konsequenz |
|--|-----------------|---|
| bis 5 Jahre | 1 | Fläche wird zu 100 % angerechnet |
| 6-10 Jahre | 0,9 | Fläche wird zu 90 % angerechnet |
| 11-30 Jahre | 0,8 | Fläche wird zu 80 % angerechnet |
| über 30 Jahre | 0,7 | Fläche wird zu 70 % angerechnet; (Ersatzmaßnahme) |
| für alle Biotope, die nicht oder schwer regenerierbar sind (Regenerationsfähigkeit I, I-II, II, II-III lt. RLÖ/ Rote Liste Österreich) (ESSL et al. 2002), sofern genehmigungsfähig und nach Interessensabwägung | 0,3 | Fläche wird zu 30 % angerechnet; (Ersatzmaßnahme) |

Der Eingriffszeitraum wird durch einen Korrekturfaktor berücksichtigt. Dieser schließt den gesamten Zeitraum vom Eingriff bis zum Abschluss der Rekultivierung temporärer Eingriffsflächen mit ein. Wie Tab. 5 zeigt, ist ein vollständiger Ausgleich zu erbringen, wenn z.B. die Baustelleneinrichtung 30 Jahre umfasst. Bei drei Jahren wären es dann 20% der Fläche (Multiplikator 0,2).

3. Schritt: Bewertung von Kompensationsmaßnahmen

Wie in Abb. 4 dargestellt, sind die ausgewählten Kompensationsmaßnahmen zu

bewerten. Dabei ist der ermittelte Kompensationswert dann geringer, wenn es sich um eine Ersatzmaßnahme handelt und der funktionale und/oder räumliche Bezug gelockert ist. In diesem Fall erhöht sich automatisch der Flächenbedarf, da der ermittelte Kompensationsbedarf in m² aus Abb. 3 und der errechnete Kompensationswert in m² mindestens ausgeglichen sein müssen.

Durch die Tab. 6, 7 und 8 wird eine Ausgleichsmaßnahme immer höher bewertet als eine Ersatzmaßnahme. Damit wird ein Anreiz geschaffen, Ausgleichsflächen zu suchen, da der Flächenbedarf sich dadurch reduziert.

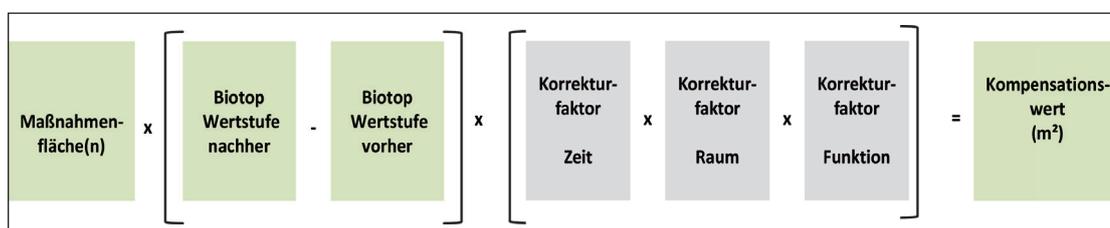


Abb. 4: Ermittlung des Kompensationswerts (KNOLL et al. 2016).
Determination of the compensation value (KNOLL et al. 2016).

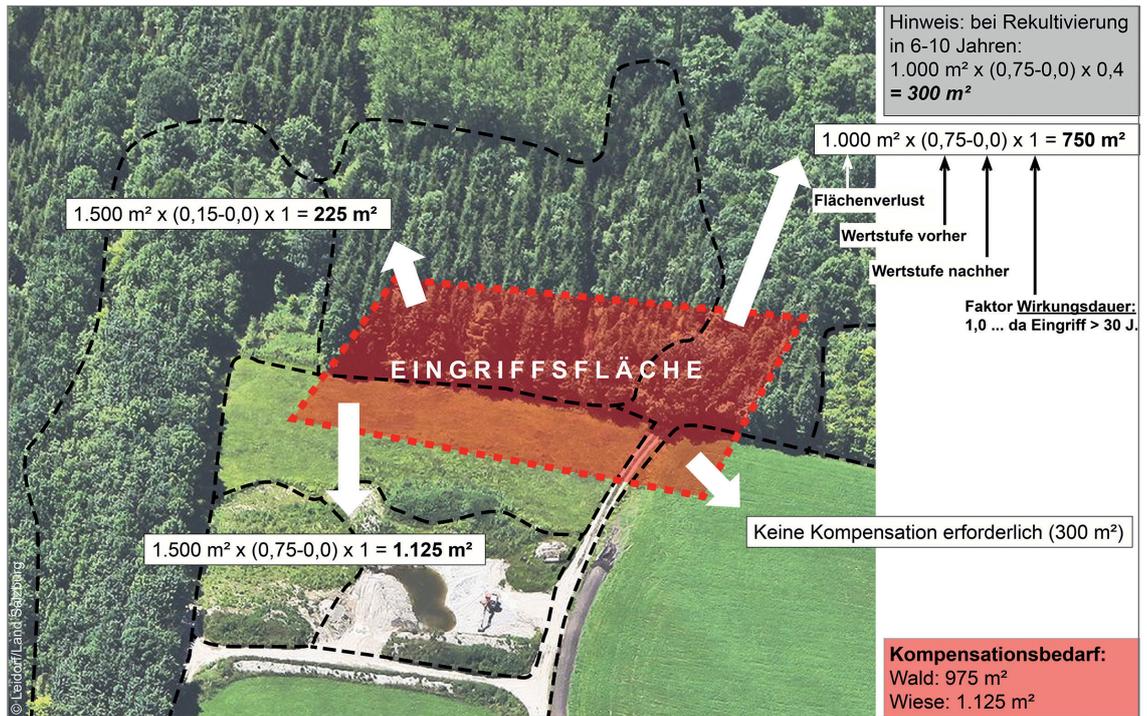


Abb. 6: Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Eingriffs (KNOLL et al. 2016).

Determination of the compensation requirement of the interference (Knoll et al. 2016).

4. Schritt: Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs und des Kompensationswerts. Der Kompensationswert (vgl. Abb. 5) muss gleich hoch oder höher sein als der errechnete Kompensationsbedarf.

5. Schritt: Bewertung weiterer Aspekte. Im letzten Schritt erfolgt eine gesonderte verbal-argumentative Behandlung zusätzlich betroffener Schutzgüter, insbesondere faunistischer Belange sowie der Betroffenheit von Landschaftsbild und Erholungswert.

Das Ergebnis nach den Schritten 1 bis 5 dient als Entscheidungsgrundlage für Projektwerber, Gutachter und Fachbehörden. Eine Abweichung in der Bewertungseinstufung ist in begründeten Sonderfällen möglich. Diese Gründe für die Abweichung sind jedoch ausführlich zu dokumentieren und zu argumentieren.

Das nachstehende Fallbeispiel vermittelt die erforderlichen Arbeitsschritte und den Einsatz der Tabellen: Abb. 6 zeigt in Rot die Eingriffsfläche, die je nach Vorwertigkeit und Zeitraum des Eingriffs unterschiedlich bewertet wird. Abb. 7 beschreibt die Maßnahmen und veranschaulicht die Berechnung des Kompensationswerts unter Berücksichtigung von Funktion, Raum und Zeit. Abb. 8 illustriert das Gesamtergebnis unter Berücksichtigung von drei räumlich nahe gelegenen Maßnahmen vergleichbarer Biotoptypen (M1: Aufwertung einer bestehenden Waldfläche, M2: Aufwertung einer bestehenden Feuchtwiese, M3: Neuanlage einer Feuchtwiese).

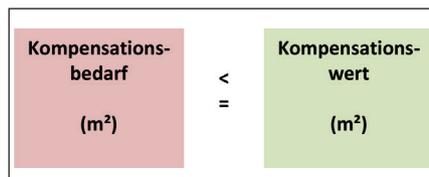


Abb. 5: Gegenüberstellung von Kompensationsbedarf und -wert in Flächeneinheiten (KNOLL et al. 2016).

Comparison of compensation requirements and value in area units (KNOLL et al. 2016).

3 Diskussion

3.1 Konzeptionelle Aspekte

In Deutschland wurde die in Abb. 1 angesprochene Kaskade mit der Gesetzesänderung deutlich zurückgenommen. Zwar hält das Bundesnaturschutzgesetz von 2010 am Vorrang der Naturkompensation vor der Ersatzzahlung fest, es stellt jedoch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitge-

Tab. 7: Wirkfaktor Raum (KNOLL et al. 2016).

Factor space (KNOLL et al. 2016)..

| Räumlicher Bezug/Nähe zum Eingriffsort | Korrekturfaktor | Konsequenz |
|--|-----------------|--|
| direkter räumlicher Bezug vorhanden | 1 | Fläche wird zu 100% angerechnet |
| kein direkter räumlicher Bezug vorhanden | 0,7 | Fläche wird zu 70% angerechnet; aufgrund des fehlenden räumlichen Bezugs stellt die Maßnahme eine Ersatzmaßnahme dar (d.h. zuerst immer prüfen, ob ein Ausgleich möglich ist!) |

Tab. 8: Wirkfaktor Funktion (KNOLL et al. 2016)

Factor function (KNOLL et al. 2016).

| Funktionaler Bezug | Korrekturfaktor | Konsequenz |
|--|-----------------|--|
| Ausgleich durch denselben (bzw. einen Biotoptyp mit sehr ähnlicher Ausprägung) Biotoptyp | 1 | Fläche wird zu 100% angerechnet |
| Ersatz durch einen anderen Biotoptyp, in gleicher Gefährdungstufe lt. RLÖ/Rote Liste Österreich (ESSL et al. 2002) | 0,85 | Fläche wird zu 85% angerechnet; Aufgrund des fehlenden funktionalen Bezugs stellt die Maßnahme eine Ersatzmaßnahme dar (d.h. zuerst immer prüfen, ob ein Ausgleich möglich ist!) |
| Ersatz durch anderen, höherwertigen Biotoptyp, in höherer Gefährdungstufe lt. RLÖ/Rote Liste Österreich (ESSL et al. 2002) | 1,15 | Fläche wird zu 115% angerechnet; Aufgrund des fehlenden funktionalen Bezugs stellt die Maßnahme eine Ersatzmaßnahme dar (d.h. zuerst immer prüfen, ob ein Ausgleich möglich/sinnvoll ist!) |

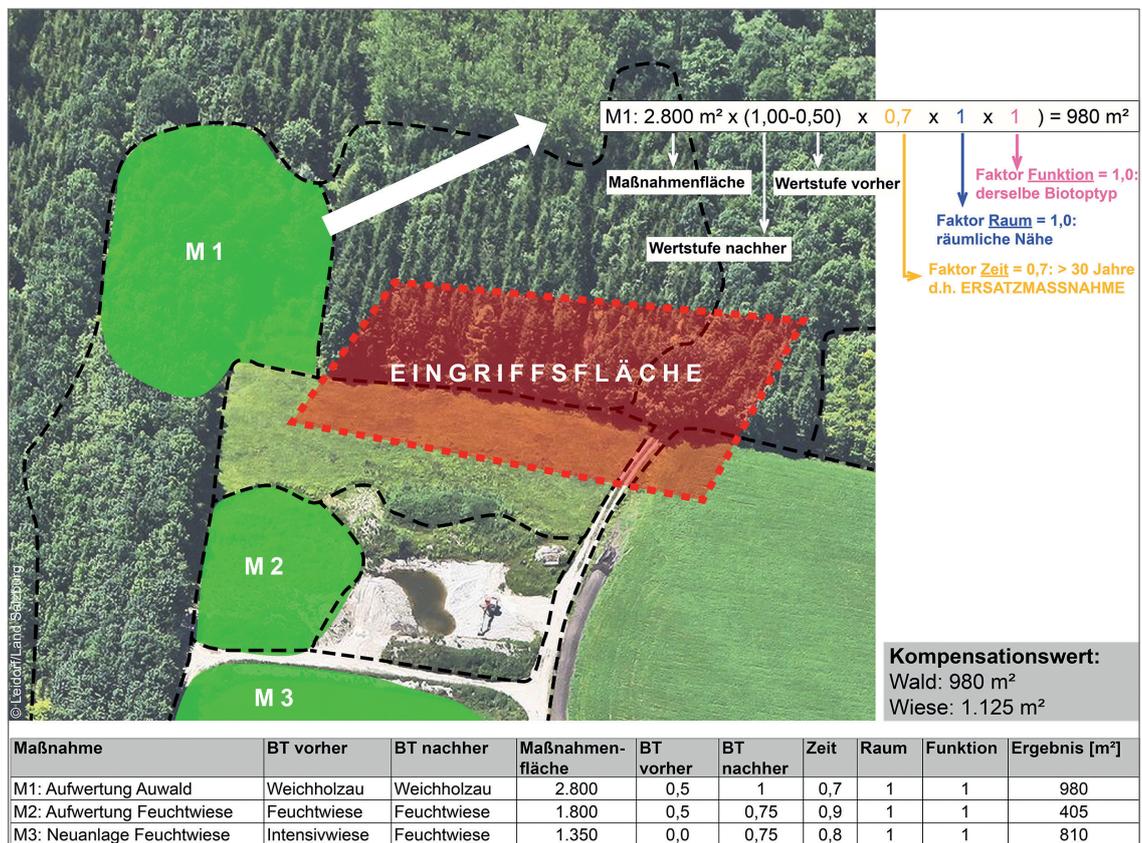


Abb. 7: Bewertung des Kompensationswerts von Maßnahmen am Beispiel der Maßnahmenfläche M1, der Aufwertung einer bestehenden Waldfläche (KNOLL et al. 2016).
Evaluation of the compensation value of measures using the example of measurement site 1, the improvement of an existing forest (KNOLL et al. 2016).

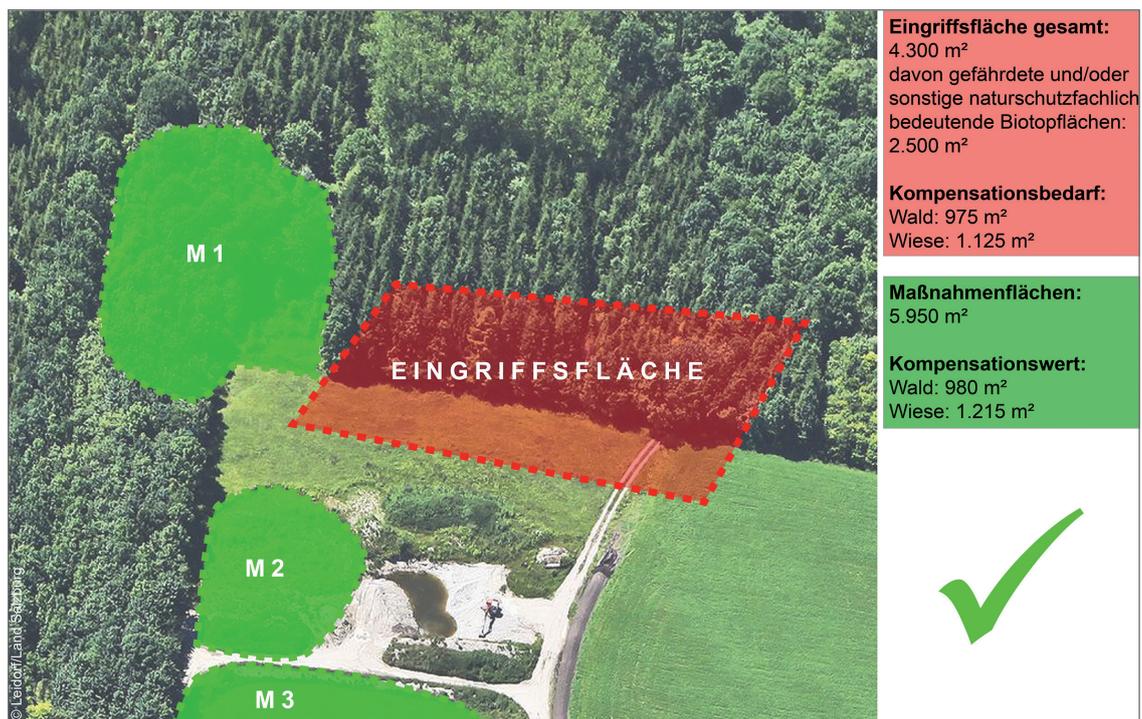


Abb. 8: Ergebnis (KNOLL et al. 2016).
Results (KNOLL et al. 2016).

hend gleich. Diese Gleichstellung geht auf einen Beschluss des Bundesrates zurück (BR-Drs. 278/09, Nr. 11). Dabei ging es vor allem darum, die räumliche Nähe zum Eingriffsort in ihrer Bedeutung zu reduzieren. Der vorliegende Leitfadentwurf, der auf freiwilliger Basis in ganz Österreich angewandt werden soll, geht hier einen anderen Weg und honoriert die räumliche

Nähe, die den Ausgleich kennzeichnet. Betrachtet man das Verfahren im Vergleich mit anderen bestehenden und vor kurzem neu entwickelten Konzepten, dann ergeben sich einige weitere spannende Diskussionspunkte. Die wichtigsten sind nachstehend hervorgehoben.

1. Der Korrekturfaktor Wirkungsdauer erscheint gerade bei Vorhaben mit tempo-

rären Eingriffen, wie z.B. Bau- und Lagerplätzen bzw. Baustelleneinrichtungen, ein interessanter Zusatz. Hier gibt es in der Anwendungspraxis im deutschsprachigen Raum eine große Unsicherheit, die von der Nichtberücksichtigung temporär beanspruchter Flächen bis zur Vollkompensation geht. Ob die hohe Kompensationspflicht von immerhin 20 % auch bei Vorhaben, die

weniger als zwei Jahre andauern, adäquat ist, bleibt abzuwarten.

2. Die Abstufung in drei Biotoptypen-Gruppen mit unterschiedlicher Wertigkeit kann als sinnvolle Vereinfachung angesehen werden. Schwierigkeiten könnten allerdings bei der Zuordnung entstehen. Bei den Flächen mit nicht schutzwürdigen und ungefährdeten Biotoptypen werden auch Fichtenforste genannt. Hierzu wäre anzumerken, dass alte Fichtenreinbestände ökologisch eine ganz andere Bedeutung haben als Fichtenjungwuchs. Hier sind sicherlich Hilfestellungen bzw. ergänzende Listen erforderlich, die bei der Bewertung helfen.

3. Diese Aspekte können durch ergänzende Informationen und Fallbeispiele präzisiert werden, um den möglichen Interpretationsspielraum zu begrenzen und Unsicherheiten zu reduzieren.

4. Nachdem in Zusammenhang mit der Anwendung der Eingriffsregelung vielfach beobachtet werden konnte, dass u.a. auch durch die Einführung von Flächenagenturen und Ökokonten der gravierende Unterschied zwischen einer Ersatzmaßnahme und einer Ausgleichsmaßnahme immer weiter marginalisiert wurde, ist hier nicht nur die klare Bekenntnis zur Eingriffskaskade, die Ablehnung von Ersatzzahlungen und die Berücksichtigung von räumlicher Nähe zum Eingriffsort bzw. der Funktionalität ein Schritt in die andere Richtung. Der Versuchung, Ausgleich und Ersatz im Sinne der Kompensation vereinfachend zusammenzufassen, wurde hier widerstanden.

5. Nachdem in den letzten Jahren in Deutschland der Flächenbezug zugunsten von Biotopwertpunkten aufgegeben wurde [siehe dazu z.B. die Kompensationsverordnung in Bayern (BayKompV 2013) und die Zusammenstellung in BUSSE et al. 2013: 153-155], ist auch dies ein Punkt für eine kritische Nachfrage. Der Diskussionsprozess in Österreich ergab, dass der Flächenbezug als unabdingbar angesehen wird und als wichtiger Bestandteil einer transparenten – auch von Laien – gut nachvollziehbaren Vorgehensweise angesehen wird. Es soll damit auch immer im Bewusstsein bleiben, dass der Naturhaushalt flächenhaft betroffen ist und dieser Flächenverlust auch wieder durch neue Flächen kompensiert werden muss.

Die deutliche Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz mit erheblichen Konsequenzen für den Flächenbedarf kann und soll zur Fokussierung auf einen adäquaten Ausgleich führen. Allerdings steht dies in deutlichem Widerspruch zur immer weiteren Verbreitung von Pool-Lösungen

und Ökokonten, insbesondere in Deutschland.

3.2 Akzeptanz

Die Seminare zur Diskussion und Erprobung des Verfahrens haben gezeigt, dass die Schwierigkeiten bei der Einführung nicht alleine im Bereich der fachlichen Vorgabe und der Praxisnähe der Bearbeitungsschritte liegen. Unter anderem begründen sich kritische Einstellungen mit den Grundsätzen der Eingriffsregelung. Durch formalisierte Vorgehensweisen erscheinen einigen Teilnehmenden des Workshops die Zugriffe und Eingriffe in den Naturhaushalt noch einfacher möglich, weil die Art des „Ablasshandels“ schon feststeht.

Hierzu ist anzumerken, dass die Erfahrungen in Deutschland über Jahrzehnte das Gegenteil bewiesen haben. Immer dann, wenn rechtlich begründete, transparente Leitlinien vorlagen, wurde der Naturhaushalt besser und angemessener berücksichtigt. Dies ließ sich gerade bei der Einführung neuer Verfahren nachweisen (BUSSE et al. 2005, PRÖBSTL et al. 2007). Veranstaltungen, bei denen die schrittweise Vorgehensweise einschließlich der durch dieses Regelverfahren nicht abgedeckten Bereiche ausführlich dargestellt wird und die tatsächliche Praxis mit und ohne Regelwerk diskutiert wird, können hierzu sinnvoll sein.

Ein weiterer Kritikpunkt, der wiederholt vorgebracht wurde, war die Anmerkung, dass die gutachterliche Freiheit der Sachverständigen eingeschränkt würde. Das Regelverfahren wurde damit auch als Kritik an der bisherigen Vorgehensweise und Kompetenz empfunden, gegen die man sich verständlicherweise verwehrt. Betrachtet man das Verfahren im Detail, dann zeigt sich, dass trotz der Vorgaben noch immer ein großer Spielraum bleibt, der vom Gutachter für die Anpassung an die individuellen Verhältnisse genutzt werden kann und soll. Es scheint insbesondere aus der Sicht der Betroffenen, wie z.B. der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB), verständlich, dass diese auf stärker vergleichbare Verhältnisse drängen (HALLER & SLADEK 2015). Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Anforderungen an Gutachten im Hinblick auf die Beachtung von Rechtsgrundlagen, Nachvollziehbarkeit und die Beachtung aktueller Literatur oder Rechtsprechung zugenommen haben. In diesem Zusammenhang gewinnen Leitfäden an Bedeutung. Eine fachgutachterliche Einschätzungsprärogative kommt nur in begrenztem Umfang zur Geltung, weil sie

Fazit für die Praxis

Die Anwendung der Arbeitshilfe in Österreich könnte zu folgenden Verbesserungen in der Praxis führen:

- Etablierung österreichweiter Standards im Naturschutzverfahren,
- Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit,
- Transparenz bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und
- Beitrag zur Gleichbehandlung.

sonst nicht dem Rechtsstaatprinzip entspräche.

Auch in Hinblick auf die Rechtsprechung und die Beteiligung der Öffentlichkeit könnten sich Vorteile ergeben (so sind z.B. Defizite nun offensichtlicher). In dem Maße, wie es auch auf eine Beteiligung und Transparenz gegenüber der Bevölkerung und Betroffenen bzw. Naturschutzverbänden ankommt, stellen Regelverfahren durchaus eine große Hilfe dar, das Thema Ausgleich und Ersatz transparent zu vermitteln.

Literatur

- Amt der Tiroler Landesregierung (2013): Eingriffsregelung Tirol – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in naturschutzrechtlichen Verfahren. Anwenderhandbuch, Fachentwurf.
- BayKompV (2013): Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über die naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV).
- BUSSE, J., DIRNBERGER, F., PRÖBSTL, U., SCHMID, W. (2005): Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg [u.a.].
- , DIRNBERGER, F., PRÖBSTL-HAIDER, U., SCHMID, W. (2013): Die Umweltprüfung in der Gemeinde mit Ökokonto, Umweltbericht, Artenschutzrecht, Energieplanung und Refinanzierung. 2. Aufl. Rehm, Heidelberg [u.a.].
- ESSL, F., EGGER, G., ELLMAUER, T. (2002): Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs – Konzept. Monographien 155, Umweltbundesamt GmbH, Wien.
- HABER, W., LANG, R., JESSEL, B., SPANAU, L., KÖPPEL, J., SCHALLER, J. (1993): Entwicklung von Methoden zur Beurteilung von Eingriffen nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz. Nomos, Baden-Baden.
- HALLER, B., SLADEK, B. (2015): Der Stress mit dem Ausgleich. Beitrag zur Fachtagung „Ausgleich! Wofür? – Ermittlung und Management des Ausgleichsbedarfs in Österreich“ am 15. Oktober 2015 an der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU).
- JESSEL, B., TOBIAS, K. (2002): Ökologisch orientierte Planung. UTB, Ulmer, Stuttgart.
- KNOLL, T., BERGTHALER, W., RAGGER, C. (2016): Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. Endbericht vom 25. April 2016. Studie im Auftrag der Umweltanwaltschaften Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich.
- KÖPPEL, J., PETERS, W., WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung – Umweltverträglichkeitsprüfung

– FFH-Verträglichkeitsprüfung. UTB, Ulmer, Stuttgart.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung natur-schutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. Naturschutz-Beiträge 31/06. Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 13/01 – Naturschutzrecht- und Förderungen, Salzburg.

LOUIS, H.W., ENGELKE, A. (2000): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. Schapen Ed., Braunschweig.

Oö. Umweltschutz (2009): Positionspapier. Eingriffs-Ausgleichs-Regelung für Natur- und Landschaftsschutz. www.ooe-umweltschutz.at/xbc/SID-F07A4909-B97D2F36/Schotertext.pdf.

PÖLLINGER, U. (2015): Tätigkeitsbericht der Umweltschwerwältin. Umweltschutz Steiermark, Graz.

PRÖBSTL, U., SCHÖLZKE, P., SCHNEIDER, M. (2007): Zur Wirksamkeit von Leitfäden – Anspruch und Wirklichkeit. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (5), 138-142.

PRÖBSTL-HAIDER, U. (2015): Die Spielregeln des naturschutzfachlichen Ausgleichs – Begriffe, Probleme und Trends. Beitrag zur Fachtagung „Ausgleich! Wofür? – Ermittlung und Management des Ausgleichsbedarfs in Österreich“ am 15. Oktober 2015 an der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU).

RIEDEL, B., PIRKL, A., THEURER, R. (1994): Planung von lokalen Biotopverbundsystemen, Band 1: Grundlagen und Methoden. Ländliche Entwicklung in Bayern, Materialien 31/1994. Bayer. Verwaltung für Ländliche Entwicklung, München.

RVS 04.01.12 (2015): Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen – Umweltmaßnahmen, Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

RVS 04.03.15 (2015): Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen – Artenschutz an Verkehrswegen, Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Tiroler Umweltschutz (2012): Berufungsunterlagen. Geschäftszahl LUA-7-6.5/15/2-2012. www.tiroler-umweltschutz.gv.at/fileadmin/userdaten/dokumente/Anwaltschaft/Stellungnahmen-und-Beschwerden/LUA-7-6.5-15-2-2012_Spargel_start_Auwald.pdf.

KONTAKT



DI Christian Ragger arbeitet seit 2000 bei der REVITAL Integrierte Naturraumplanung GmbH in Nußdorf-Debant, dort seit 2012 Geschäftsführer für Landschaftsplanung & Landschaftspflege und Teamleiter Naturschutz und Biologie. Studium der Landschaftsplanung und

Landschaftspflege an der BOKU Wien. Arbeitsschwerpunkte: Koordination von Naturschutzprojekten, Verfahrensbegleitung von UVE/UVP sowie Materienrechtsverfahren im Naturschutz.

> c.ragger@revital-ib.at



Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider ist Universitätsprofessorin an der Universität für Bodenkultur in Wien am Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung. Studium der Landschaftsplanung an der TU München, Promotion in Forstpolitik an der LMU

München, Habilitation 2000 an der TU München. Arbeitsschwerpunkte: Landschaftsentwicklung, Naturschutz, Erholung und Naturtourismus.

> ulrike.proebstl@boku.ac.at



DI Thomas Knoll ist Eigentümer der Unternehmensgruppe Knollconsult mit den Schwerpunkten Stadtplanung, Regionalplanung, Umweltplanung und Landschaftsarchitektur. Studium der Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung an der Universität für Bodenkultur Wien.

1990 Gründung des Planungsbüros DI Thomas Knoll, seit 1996 staatlich befugter und beideter Ziviltechniker. Geschäftsführer der Österreichischen Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (ÖGLA).

> office@knollconsult.at
> www.knollconsult.at

10. und 11.11.2016

Flussrenaturierung

– Fachtagung
– Leipzig (Sachsen)
„Neues Wasser auf alten Wegen – schon im Fluss?“, Erfahrungsaustausch zur Auenrevitalisierung im Rahmen des Projekts „Lebendige Luppe“
> info@lebendige-luppe.de
> www.ufz.de/Fachtagung-Luppe

16. und 17.11.2016

Flussgebietsmanagement

– Workshop
– Essen (NRW)
„Die WRRL vor dem Review – von anfängli-

cher Euphorie zur ernüchternden Realität?“, eine kritische Bilanz der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) drei Jahre vor der Überprüfung durch die Europäische Kommission
> teichmann@dwa.de

> www.dwa.de/flussgebietsmanagement

03.11.2016

Grünflächenmanagement

– Fachtagung
– Wädenswil, Schweiz
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zu „Ausgezeichnetes Grün. Standards, Zertifikate und Labels für nachhaltiges Stadtgrün“
> www.zhaw.ch/iunr/gruenflaechenmanagement

03. und 04.11.2016

Marderhaltung

– Workshop
– Hankensbüttel
Seminar im Otterzentrum zur Haltung von Mardern
> h.krueger@otterzentrum.de
> www.otterzentrum.de

22.11.2016

Hochwasserschutz

– Fachtagung
– Köln
Hochwassertag der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) „Risikomanagement – gemeinsam bewältigen“
> schiffbauer@dwa.de
> www.dwa.de

29.11.2016

Wald und Klimawandel

– Forum für Wissen
– Uitikon Waldegg (Zürich, Schweiz)
Ergebnisse der seit 2009 laufenden Forschungsinitiative zum Klimawandel im Wald der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL)
> www.wsl.ch/forum

30.11. bis 02.12.2016

Invasive Arten

– Tagung
– Freiburg
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW, Bundesamt für Naturschutz und Julius-Kühn-Institut zu „Invasiven Arten im Wald“
> kongressbuero.fva-bw@forst.bwl.de
> www.fva-bw.de

TERMINE

20.10.2016

Wald und Natura 2000

– Workshop
– Purkersdorf (Niederösterreich)
„Waldbewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten – Maßnahmen und mögliche Auswirkungen auf FFH-Buchenwälder und Käfer“, eine Veranstaltung der Arbeitsplattform Natura2000.Wald
> natura2000@wald.or.at
> <http://natura2000.wald.or.at/veranstaltungen/>